

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 5

Kiel, den 2. Mai

2002

| | Seite |
|--|-------|
| Inhalt | |
| I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen | |
| II. Bekanntmachungen | |
| Kirchenwahl 2002: Bekanntmachung des Wahlbeauftragten | 142 |
| Beschluss über den Haushalt des Kirchenkreisverbandes Hamburg (KKVHH) für das Rechnungsjahr 2002 vom 25. Februar 2002 | 142 |
| Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs in Übersee | 143 |
| Satzung zur Änderung der Satzung der nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen, der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der NEK“ vom 5. Februar 2001 (GVOBl. S. 93) Vom 9. April 2002 | 143 |
| Finanzsatzung für den Kirchenkreis Stormarn vom 28. November 2001 | 143 |
| Satzung des Kirchenkreises Stormarn vom 28. November 2001 | 147 |
| Fehlerkorrektur | 151 |
| Pfarrstellenänderungen | 151 |
| Pfarrstellenerrichtung | 151 |
| Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels | 151 |
| III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbien, Mecklenburgs und Pommerns | 152 |
| IV. Stellenausschreibungen | 157 |
| V. Personalnachrichten | 159 |

Bekanntmachungen

Kirchenwahl 2002: Bekanntmachung des Wahlbeauftragten

Erste Allgemeine Anordnung (AOWahl Nr. 1)

Betr.: Vordruckwesen

Bezug: § 3 Abs. 3 Satz 2 des Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2002 (GVOBl. S. 207)

Hierdurch wird mit sofortiger Wirkung angeordnet:

1. Amtliche Vordrucke
 - 1.1 Im März 2002 ist unter dem Titel „Die Kirchenwahl 2002 organisieren“ die Arbeitshilfe Nr. 2 des Amtes für Öffentlichkeitsdienst und des Rechtsdezernates des Nordelbischen Kirchenamtes an die Kirchenkreise und Kirchengemeinden ausgegeben worden. Die dieser Arbeitshilfe beigefügten Muster-Vordrucke
 - a) Wahlvorschlag,
 - b) Wahlvorschlagsliste,
 - c) Wahlschein für die Briefwahl,
 - d) Stimmzettel (ohne Wahlbezirkseinteilung)
 - e) Stimmzettel (mit Wahlbezirkseinteilung)
 - f) Wahlniederschrift,
 - g) Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses
 werden hiermit nach Maßgabe der Tz 2 zur amtlichen Verwendung bei der Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorstandswahlen 2002 vorgeschrieben.
 - 1.2 Für die Briefwahl sind Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden, wie sie in dem der Arbeitshilfe Nr. 2 ebenfalls beigegebenen „Merkblatt“ beschrieben sind. Abweichungen von den dort empfohlenen Papierformaten sind zulässig, soweit die Gewähr besteht, daß der Wahlbriefumschlag groß genug ist, den Stimmzettelumschlag vollständig aufzunehmen. Wahlbriefumschlag und Stimmzettelumschlag müssen sich farblich voneinander unterscheiden.
2. Herstellung und Gestaltung
 - 2.1 Die amtlichen Vordrucke nach Tz 1 sind von jeder Kirchengemeinde für ihren Bereich selbst herzustellen oder herstellen zu lassen. Dabei darf der in den Muster-Vordrucken vorgegebene Textbestand nicht verändert oder ergänzt werden; dies gilt auch für die Struktur der in einzelnen Muster-Vordrucken enthaltenen Tabellen. Soweit das Bedürfnis nach eigener individueller Gestaltung besteht, sind die Kirchengemeinden berechtigt, abweichende oder zusätzliche graphische Elemente zu verwenden.
 - 2.2 In der einzelnen Kirchengemeinde dürfen nur einheitlich gestaltete Vordrucke Verwendung finden. Das Erfordernis der Einheitlichkeit gilt in besonderem Maße für die Stimmzettel und bezieht sich dort auch auf die Papierqualität und die Papierfärbung. Differenzierungen nach Wahlbezirken o. ä. sind nicht zulässig.
 - 2.3 Die Muster-Vordrucke „Stimmzettel“ und „Wahlschein für die Briefwahl“ enthalten je ein Feld „Kirchensiegel“. Das Kirchensiegel – nicht der schlichte Adreßstempel – ist mit der Hand beizudrücken, kann aber auch im Kopierverfahren oder per Druckmaschine eingedruckt werden.

Die so gekennzeichneten Vordrucke sind unter besonderem Verschluß aufzubewahren.

Kiel, den 18. März 2002

Der Wahlbeauftragte

Dawin

(Oberkirchenrat)

Az.: 1022/02-1-R II

Beschluss über den Haushalt des Kirchenkreisverbandes Hamburg (KKVHH) für das Rechnungsjahr 2002

vom 25. Februar 2002

Gemäß § 4 Abs. 2 d), e) und f) der Satzung des KKVHH beschließt die Verbandsvertretung folgenden Haushalt für das Rechnungsjahr 2002:

- I. Gesamthaushalt

Der Haushalt wird in Einnahmen und Ausgaben festgesetzt auf € 5.695.900,--.
- II. Bedarf des KKVHH (Vorwegabzug/Umlage)

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des KKVHH werden für das Rechnungsjahr 2002 festgesetzt auf € 5.326.200,--.
- III. Zur Bewirtschaftung der Mittel
 1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln

Siehe Haushaltsvermerke bei den betreffenden Einzelplänen bzw. Funktionen.
 2. Haushaltssperren
 - a) Bei unvorhergesehenem Kirchensteuerrückgang wird der Verbandsausschuss ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss Haushaltssperren vorzunehmen.
 3. Rücklagen und Übertragungen

Mit Ausnahme der zweckgebundenen Rücklagenzuführungen und -entnahmen (s. Haushaltsvermerke zu Funktionen 1490: Aidsseelsorge und 4100: Gesamtstädtische Öffentlichkeitsarbeit) sowie Übertragungen (s. Haushaltsvermerk zu Funktion 1490: Aidsseelsorge) werden Überschüsse der allgemeinen Strukturanpassungs-Rücklage zugeführt.
 4. Schlüsselzuweisungsgebundene Aufgaben

Im Falle, dass bei der Endabrechnung der Gesamtschlüsselzuweisung Hamburg das Ist das Soll um mehr als 1% übersteigt, erfolgt daraus zur Strukturanpassung bei den schlüsselzuweisungsgebundenen Aufgaben (Funktionen: 1410 Krankenhausseelsorge; 2110 KDA und 9220.7430 Diakonie Hilfswerk Hamburg) eine Nachzahlung in Höhe der jeweils festgelegten Prozentzahl.
 5. Verstärkungsmittel

Verstärkungsmittel werden bereitgestellt, um bestehende Haushaltsstellen zu verstärken oder um nachträglich auftretenden Bedarf zu decken. Wird dabei die Gesamtsumme von € 2.500,-- überschritten, bedarf es hierzu einer Verfügung des Verbandsausschusses

im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss. Bis € 2.500,- entscheidet der Geschäfts-führende Ausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Finanzausschusses.

6. Besondere Hinweise

- a) Verfügungsmittel sind nicht übertragbar und dürfen nicht überschritten werden.
- b) Die „Erläuterungen“ von Seite 32 bis Seite 48 sind Bestandteil des Haushaltsplans.

IV. Stellenplan

- 1. Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Hamburg beschließt den Stellenplan des Kirchenkreisverbandes Hamburg für das Rechnungsjahr 2002.

Hamburg, den 25. Februar 2002

Der Vorsitzende
der Verbandsvertretung des
Kirchenkreisverbandes Hamburg

Der Haushaltsplan liegt nach Erscheinen der Veröffentlichung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg, Schillerstraße 7, 22767 Hamburg, öffentlich aus.

Az.: 81 Kirchenkreisverbandes Hamburg – H II/H1

**Durchführung der Verwaltungsanordnung
zur Regelung des Kaufkraftausgleichs in Übersee**

Aufgrund von § 2 Satz 3 der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs für Besoldungsempfänger und -empfängerinnen im Ausland vom 7. Februar 1984 (GVOBl. S. 33) werden die Kaufkraftkennzahlen PNG und Tanzania wie folgt neu festgesetzt:

| | | |
|-----------------------|---------------|------|
| PNG (Papua-Neuguinea) | ab 01.07.1999 | 0 % |
| Tanzania | ab 01.03.2002 | 3,8% |

Jeweils bezogen auf 60 v.H. des Grundgehaltes des Besoldungsempfängers.

Nordelbisches Kirchenamt
im Auftrage
Schmar

Az.: 2510-7 – D 11

**Satzung
zur Änderung der Satzung der nicht rechtsfähigen
„Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen,
der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der NEK“
vom 5. Februar 2001 (GVOBl. S. 93)**

Vom 9. April 2002

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen, der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der NEK“ folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

- 1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder zu Abs. 1 a) werden von der Kirchenleitung für die Zeit von bis zu sechs Jahren berufen. Sie sollen

über die notwendigen Erfahrungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. Die Berufung kann auf die Zeit bis zum Ausscheiden aus dem Amt, das Anlaß für die Berufung ist, begrenzt werden. Wiederberufung ist zulässig.“

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. April 2002 in Kraft.
Kiel, den 16. April 2002

Die Kirchenleitung
Maria Jepsen
Bischöfin und Vorsitzende

Az.: 3625 – VH I

**Kirchenkreis Stormarn
Finanzsatzung¹⁾**

Die nachfolgend bekanntgemachte Finanzsatzung für den Kirchenkreis Stormarn ist mit Schreiben vom 5. April 2002, Az. 84101 Stormarn – RV, durch das Nordelbische Kirchenamt kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 5. April 2002

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Heuer

Az.: 84101 Stormarn – RV

*

**Finanzsatzung für den Kirchenkreis Stormarn
Vom 28.11.2001**

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Stormarn hat am 27. September 2000 und am 28. November 2001 auf der Grundlage von § 11 des Finanzgesetzes in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 1 Buchst. h der Verfassung folgende Finanzsatzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

(1) Der Kirchenkreis erhebt nach Artikel 111 Verfassung der NEK die Kirchensteuern vom Einkommen; er ist insoweit Steuergläubiger. Die Kirchensteuern werden gemäß §§ 1 bis 3 des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der NEK im Haushalt der NEK veranschlagt. Die Nordelbische Synode beschließt nach Artikel 112 der Verfassung der NEK für jeden Haushaltszeitraum die Zuweisung der Haushaltsmittel zur Erfüllung der Aufgaben der NEK und der Kirchenkreise. Letztere werden nach Artikel 113 der Verfassung der NEK unabhängig von dem örtlichen Aufkommen durch Schlüsselzuweisung auf die Kirchenkreise verteilt.

(2) Die nach § 7 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der NEK ermittelte Kirchensteuerzuweisung über den Kirchenkreisverband Hamburg an den Kirchenkreis Stormarn dient der Erfüllung der ihm mit seinen Kirchengemeinden und Einrichtungen insgesamt obliegen-

¹⁾ In der Ausgabe Nr. 3/2002 des Gesetz- und Verordnungsblattes ist ab Seite 85 die Finanzsatzung für den Kirchenkreis Stormarn in einer nicht genehmigten Fassung abgedruckt. Diese Bekanntmachung ist gegenstandslos.

den Aufgaben. Diese Mittel sind im Haushalt des Kirchenkreises auszuweisen.

§ 2 Vorwegabzug; Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten eine von der Kirchenkreissynode auf der Grundlage der Kirchensteuerzuweisung an den Kirchenkreis für den Haushaltszeitraum jährlich festzulegende Schlüsselzuweisung.

(2) Von der dem Kirchenkreis zugewiesenen Schlüsselzuweisung und den sonstigen Einnahmen, wie sie in der Finanzübersicht des Kirchenkreishaushalts ausgewiesen sind, werden zunächst die Mittel für den Vorwegabzug abgesetzt.

(3) Über die Zusammensetzung des Vorwegabzuges und die Höhe der in ihm zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet die Kirchenkreissynode im Rahmen der durch die Verfassung und Kirchengesetze der NEK vorgegebenen Rechtslage.

(4) Zum Vorwegabzug gehören:

- a. die Mittel für die Pfarrbesoldung, eingeschlossen die Mittel für die Verwaltung des Pfarrvermögens,
- b. Mittel für vier Viertelstellen von Kirchenkreisbeauftragten für Kirchenmusik in den Bezirken,
- c. Mittel für die Verbandsumlage an den Kirchenkreisverband Hamburg,
- d. Mittel für die unter § 10 festgelegten Zuführungen an Rücklagen und Sondermittel,
- e. Mittel für die Aufgaben des Kirchlichen Entwicklungsdienstes,
- f. Mittel für die Kosten der Mitarbeitervertretung,
- g. Mittel für weitere Kosten von Gemeinschaftsaufgaben, die durch gesetzliche Vorgaben entstehen,
- h. Mittel für den in § 6 beschriebenen Fonds zur Unterstützung von Strukturanpassungsmaßnahmen.

(5) Nach dem Vorwegabzug gemäß Absatz 4 ergibt sich folgende Aufteilung: 81,7 % der verbleibenden Kirchensteuerzuweisung an den Kirchenkreis werden auf die Kirchengemeinden verteilt, 18,3 % der verbleibenden Kirchensteuerzuweisung werden zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen und der hoheitlichen Aufgaben des Kirchenkreises zur Verfügung gestellt.

Dabei werden die Schlüsselzuweisungen an die einzelnen Kirchengemeinden wie folgt ermittelt:

- a. Die Gemeindegliederzahl wird mit 75 % und die Wohnbevölkerungszahl mit 25 % in Ansatz gebracht.
- b. Die Wohnbevölkerungszahlen der Kirchengemeinden werden auf der Grundlage der Auskünfte der Freien und Hansestadt Hamburg und der kommunalen Behörden im Land Schleswig-Holstein durch den Kirchenkreisvorstand festgestellt. Die Zahl der Gemeindeglieder wird auf der Basis der Auskünfte des Rechenzentrums Nordelbien-Berlin festgelegt. Für die Gemeindeglieder wie für die Wohnbevölkerungszahlen wird als Stichtag der 01. April des vorausgegangenen Haushaltsjahres zugrundegelegt. Wenn die Freie und Hansestadt Hamburg und die kommunalen Behörden im Bereich des Landes Schleswig-Holstein bis zum 31. März des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres die Wohnbevölkerungszahlen nicht zur Verfügung gestellt haben, gelten die jeweils zuletzt bekanntgegebenen Zahlen.

c. Die umgemeindeten Gemeindeglieder werden bei der aufnehmenden Kirchengemeinde gezählt und bei der ehemaligen Kirchengemeinde abgezogen.

d. Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden bleiben bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung unberücksichtigt.

(6) Der Kirchenkreisvorstand ist in Abstimmung mit dem Finanzausschuss berechtigt, bei einer Steigerung bzw. Minderung der Kirchensteuerzuweisung an den Kirchenkreis Kappungen bzw. Aufstockungen vorzunehmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenkreissynode auf ihrer nächsten Tagung.

§ 3 Vergemeinschaftung des Trägeranteils der Betriebskosten für Kindertagesstätten im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg

(1) Die Aufwendungen des Trägeranteils an den Betriebskosten für Kindertagesstätten in der Trägerschaft von Kirchengemeinden des Kirchenkreises Stormarn auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg sind laut Beschluss der Kirchenkreissynode vom 24. Januar 1996 vergemeinschaftet. Damit

- a. sollen Härten für einzelne Gemeinden, die durch die nötige Finanzierung des Trägeranteils entstehen, ausgeglichen werden,
- b. soll die sonst in etlichen Kirchengemeinden drohende Aufgabe der kirchlichen Trägerschaft von Kindertagesstätten vermieden werden und damit
- c. soll die Kirche als verlässlicher Verhandlungspartner für die Freie und Hansestadt Hamburg erkennbar bleiben.

Die einzelnen Kirchengemeinden bleiben Träger der Einrichtungen.

(2) Von den Schlüsselzuweisungen gemäß § 2 Abs. 5 an die Kirchengemeinden im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg wird eine Umlage zur Finanzierung des kirchlichen Eigenanteils der Kindertagesstätten abgesetzt, unabhängig davon, ob die einzelne Kirchengemeinde auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Kindertagesstätte betreibt oder nicht betreibt.

(3) Die Höhe der Umlage für die einzelne Kirchengemeinde errechnet sich nach § 2 Abs. 5 Satz 2 aus der Summe der kirchlichen Eigenanteile der Kindertagesstätten, die sich aus den Pflegesätzen des jeweiligen Haushaltsjahres und der Platzzahl gemäß der Betriebserlaubnis ergeben, vermindert um zweckgebundene Zuweisungen für die Kindertagesstättenarbeit an den Kirchenkreis.

(4) Die Träger der Kindertagesstätten erhalten aus der Gesamtumlage und den eingesetzten zweckgebundenen Einnahmen des Kirchenkreises eine zweckgebundene Kindertagesstättenzuweisung in Höhe des kirchlichen Eigenanteils der jeweiligen Einrichtung, der sich aus den Pflegesätzen und der Platzzahl gemäß der Betriebserlaubnis ergibt.

Der Träger der Kindertagesstätte St. Nicolaus Mümmelmannsberg (Kirchengemeinde Alsterdorf) erhält aus den zweckgebundenen Einnahmen des Kirchenkreises eine entsprechende Zuweisung.

(5) Unbeschadet der Vergemeinschaftung des Trägeranteils an den Betriebskosten behalten die Kirchengemeinden als Träger das Recht, Umstrukturierungen in ihren Kindertagesstätten vorzunehmen, z. B. Veränderungen der Gruppenzahl und Gruppenstruktur. Beabsichtigte Veränderungen sind dem Kirchenkreis unverzüglich anzuzeigen, damit sie z.B. bei laufenden Verhandlungen berücksichtigt werden können.

§ 4 Beschwerderecht

Die Kirchengemeinden können, wenn sie in ihren Rechten verletzt sind, gegen Finanzentscheidungen des Kirchenkreisvorstandes Beschwerde einlegen,

- a. wenn diese gegen die Bestimmungen
 - von Art. 111 bis 114 der Verfassung der NEK,
 - von §§ 6 und 7 des Finanzgesetzes der NEK,
 - der Finanzsatzung des Kirchenkreises Stormarn verstoßen,
- b. wenn sie nachweislich von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen und die Betroffenen dadurch finanziell wesentlich benachteiligt werden.

(2) Nach Zugang der Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb eines Monats schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei weiteren Monaten beim Kirchenkreisvorstand schriftlich zu begründen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand hat eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und über die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden.

(4) Im übrigen gilt § 46 des Einführungsgesetzes.

§ 5 Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die Mittel für den in § 2 Abs. 3 beschriebenen Vorwegabzug sowie die Mittel für den Bedarf der sich aus Artikel 25 bis 28 der Verfassung der NEK ergebenden Aufgaben des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen werden von der Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes festgestellt und beschlossen.

§ 6 Fonds zur Unterstützung von Strukturanpassungsmaßnahmen

Der Fonds zur Unterstützung von Strukturanpassungsmaßnahmen wird gemäß § 2 Abs. 4, Buchst. h aus dem Vorwegabzug gespeist. Die Vergabegrundsätze für den Fonds (Anlage) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Pfarrvermögen

(1) Das Pfarrvermögen der Kirchengemeinden muss als solches ausgewiesen sein. Seine Erträge dienen gemäß § 15 a des Kirchenbesoldungsgesetzes ausschließlich der Pfarrbesoldung und -versorgung. Das Pfarrvermögen ist zu erhalten und darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

(2) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen sind deshalb in voller Höhe der Pfarrbesoldung zuzuführen.

(3) Entsprechend sind nach § 16 Abs. 2 der Richtlinien für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums nötige Aufwendungen zur Erhaltung des Pfarrlandes aus Mitteln des Kirchenkreises zu finanzieren, soweit sie die Erträge des Pfarrvermögens überschreiten.

§ 8 Haushaltsplanung und außer-/ überplanmäßige Ausgaben

(1) Der Kirchenkreisvorstand legt dem Finanzausschuss die Entwürfe für den Haushaltsplan einschließlich der Wirtschaftspläne für die Einrichtungen des Kirchenkreises vor. Der Finanzausschuss prüft und berichtet der Kirchenkreissynode.

(2) Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes über außer- und überplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.

§ 9 Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung kann der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Finanzausschuss

- a) Maßgaben für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden erlassen,
- b) einen nach Prioritäten abgestuften Finanzplan für Grunderwerb, Bauunterhaltung und Bauvorhaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden aufstellen, soweit Sondermittel für Baubeihilfen gemäß § 10 Buchst. d dieser Finanzsatzung eingesetzt werden sollen.

§ 10 Gemeinsame Rücklagen und Sondermittel

Für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden werden die folgenden gemeinsamen Rücklagen gebildet; die Festsetzung der Höhe ihrer Ausstattung erfolgt durch Synodenbeschluss:

- a) Betriebsmittelrücklage
 1. Die Betriebsmittelrücklage sichert die rechtzeitige Leistung von Ausgaben.
 2. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage. In besonders dringenden Fällen kann die vorläufige Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin für den Fachbereich Verwaltung veranlasst werden.
- b) Allgemeine Ausgleichsrücklage
 1. Die allgemeine Ausgleichsrücklage dient zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen.
 2. In der allgemeinen Ausgleichsrücklage wird der Anteil des Kirchenkreises Stormarn (18,3%) getrennt von dem Anteil der Kirchengemeinden (81,7%) veranschlagt gemäß dem Zuteilungsschlüssel nach § 2 Abs. 5 dieser Finanzsatzung.
 3. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss über die Inanspruchnahme der allgemeinen Ausgleichsrücklage.
- c) Sondermittel für Härtefälle
 1. Aus den Sondermitteln für Härtefälle werden Zuweisungen für den Fall gewährt, dass kirchliche Körperschaften des Kirchenkreises Stormarn infolge besonderer Aufgaben und Verhältnisse mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln einschließlich der eigenen Einnahmen nicht auskommen.
 2. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet mit Zustimmung des Finanzausschusses über die Inanspruchnahme der Sondermittel.
- d) Baubeihilfe
 1. Die Baubeihilfe soll es den kirchlichen Körperschaften des Kirchenkreises Stormarn ermöglichen, Unterstützungen zu erhalten
 - bei Neubauten und Umbauten, die vom Kirchenkreisvorstand als notwendig anerkannt werden,
 - bei größeren Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden und

- beim Erwerb von Grundstücken sowie Erbbaurechten, die vom Kirchenkreisvorstand als notwendig anerkannt werden.
2. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss über die Gewährung der Baubehilfe. Eine zumutbare Eigenbeteiligung der Antragsteller ist Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus der Baubehilfe. Vor der Entscheidung ist der Planungs- und Strukturausschuss zu hören.
 3. Das Nähere wird durch Vergabekriterien geregelt, die der Kirchenkreisvorstand erlässt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Finanzsatzung des Kirchenkreises Stormarn tritt mit ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

*

Anlage zu § 6 der Finanzsatzung

GRUNDSÄTZE FÜR DEN FONDS ZUR UNTERSTÜTZUNG VON STRUKTURANPASSUNGSMASSNAHMEN

GRUNDSÄTZLICHES UND ZIELE

1. Die Kirchenkreissynode richtet ab dem Haushalt 2000 einen Fonds zur Unterstützung von Strukturanpassungsmaßnahmen ein, befristet bis zum Jahr 2006 (einschließlich).
 2. Der Fonds ist Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung der Solidargemeinschaft aller im Kirchenkreis zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und der Dienste und Werke des Kirchenkreises.
 3. Strukturanpassungsmaßnahmen im Sinne von Ziffer 1 sind: Kooperationen, Konzeptions- und Gremienentwicklung, Stellenzusammenführung bzw. Stellenkürzung zur Erhaltung von Arbeitsfeldern und Entwicklung von neuen Trägern für einzelne Arbeitsbereiche.
 4. Aus dem Fonds werden die von der Kirchenkreissynode auf ihrer 73. Tagung am 24. März 1999 beschlossenen regionalen Arbeitsgemeinschaften sowie Kooperationen zwischen den Diensten und Werken des Kirchenkreises und Kirchengemeinden, zwischen den Diensten und Werken und regionalen Arbeitsgemeinschaften und Kooperationen der Dienste und Werke des Kirchenkreises untereinander unterstützt. So sollen die beschlossenen sowie die sich neu bildenden regionalen Gemeinschaften der Kirchengemeinden in die Lage versetzt werden, in ihrer jeweiligen Region ein möglichst breites kirchliches Angebot zu gewährleisten und das Kernangebot von Diensten und Leistungen sicherzustellen, besonders dann, wenn dies in Zukunft die Möglichkeiten einzelner Kirchengemeinden übersteigen sollte.
 5. Aus diesem Fonds werden regionale Projekte und Vorhaben gemäß Ziffer 3 gefördert, sofern diese Strukturen schaffen bzw. fördern, durch die genau beschriebene Aufgaben und/oder Arbeitsbereiche in der regionalen Arbeitsgemeinschaft erhalten oder gestärkt werden sollen.
 6. Aus diesem Fonds werden Maßnahmen der Strukturanpassung der Kirchengemeinden an neue Gegebenheiten einschließlich Beratungsmaßnahmen, die zu solchen Strukturanpassungen führen, gefördert. Ebenso werden innovative Projekte im Sinne der Ziele des Kirchenkreises unterstützt, gegebenenfalls in Kooperation mit den Diensten und Werken des Kirchenkreises. Durch ihn sollen u. a. Anschubfinanzierungen sichergestellt werden.
7. Der Fonds wird als „Projektfonds“, eingerichtet. Der Bewilligungszeitraum soll drei Jahre nicht überschreiten. Die Zuschüsse sollen in diesem Zeitraum schrittweise abgeschmolzen werden. Die Antragsteller sollen sich mit mindestens 50% an dem Mittelbedarf der zu fördernden Maßnahme beteiligen.
- #### VERFAHREN
- ##### Antragstellung
8. Antragsberechtigt sind:
 - Regionale Arbeitsgemeinschaften, mindestens jedoch zwei Mitglieder einer regionalen Arbeitsgemeinschaft, vertreten durch ihre Kirchenvorstände
 - Kirchengemeinden, die in Fusionsverhandlungen stehen
 - Kirchengemeinden, die aus einer Fusion hervorgegangen sind, die nicht länger als drei Jahre zurückliegt.
 - Kirchengemeinden mit mindestens 9.000 Gemeindegliedern
 - Konvente des Kirchenkreises
 - Konvente der Bezirke und
 - Einrichtungen des Kirchenkreises, die untereinander oder mit einer oder mehreren Kirchengemeinden kooperieren.
 9. Anträge sind an den Kirchenkreisvorstand zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:
 - 9.1 Beschreibung des Istzustandes des Arbeitsfeldes, für das die Strukturmaßnahme vorgesehen ist und das mit einer Kooperationsvereinbarung zusammengeführt bzw. gestärkt werden soll.
 - 9.2 Verabredete Ziele des neuen regionalen Arbeitsfeldes bzw. der neu zu schaffenden Gemeindestrukturen (einschließlich Finanz- und Stellenplan), bzw. den Umfang des Beratungsbedarfs.
 - 9.3 Gesamtbudget mit Fach- und Finanzzielen.
 - 9.4 Finanzierungsplan, aus dem hervorgeht, wie das Arbeitsfeld auch nach Ende der Förderung im Rahmen der regionalen Arbeitsgemeinschaft fortgeführt werden kann.
 10. Kirchengemeinden einer regionalen Arbeitsgemeinschaft, die einer Kooperationsvereinbarung nicht beitreten, werden über den Inhalt und den Abschluss der Kooperationsvereinbarung von den Antragstellern durch Vorlage der dem Kirchenkreisvorstand eingereichten Unterlagen unverzüglich informiert. Jede Art von finanziellem Ausgleich ist jedoch ausgeschlossen.
- ##### Beschlussfassung
11. Die Bewilligung erfolgt durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes auf Vorschlag des Planungs- und Strukturausschusses und Stellungnahme des Finanzausschusses nach Maßgabe des von der Kirchenkreissynode beschlossenen Haushaltsansatzes. Zuschüsse aus dem Strukturfonds können nicht rückwirkend für Projekte beantragt werden. Die Summe der bewilligten Mittel, die für Projekte zur Verfügung gestellt werden, an denen keine Kirchengemeinde beteiligt ist, dürfen 25% der im Haushaltsjahr insgesamt bewilligten Mittel nicht übersteigen.
- ##### Controlling
12. Innerhalb des Förderzeitraumes sind die geförderten regionalen Arbeitsgemeinschaften bzw. Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises mindestens einmal jährlich dem Kirchenkreisvorstand berichts-

pflichtig. Besonders ist darzustellen, inwieweit die verabredeten Ziele erreicht wurden. Verändern sich die Antragstatbestände oder die Vorgaben des Bewilligungsbescheids oder werden die Projektziele nicht erreicht, entscheidet der Kirchenkreisvorstand darüber, ob für das Projekt bewilligte Fondsmittel in folgenden Haushaltsjahren gekürzt oder gestrichen werden.

13. Kooperationsvereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Kündigungen und vorzeitige Beendigung von Kooperationsvereinbarungen.
14. Im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen erhält die Kirchenkreissynode jeweils einen Erfahrungsbericht betr. den Fonds zur Unterstützung von Strukturangepasungsmaßnahmen.

FINANZIERUNG

15. Der Fonds wird erstmalig ausgestattet mit € 255.645,94 (= DM 500.000,-).
16. Diese Erstaussstattung wird finanziert aus außerplanmäßigen Kirchensteuer-Mehreinnahmen 1999. Falls diese nicht ausreichen, erfolgt eine zusätzliche Entnahme aus den Rücklagen.
17. In den Folgejahren wird der Fonds aus den laufenden Kirchensteuerzuweisungen im Rahmen des Vorwegabzuges aufgefüllt und zwar in Höhe von maximal 0,5% der Zuweisungen. Die Mittel des Fonds sollen den Rahmen von € 256.000,- (= DM 500.692,48) nicht überschreiten.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bekanntzumachen.

Hamburg-Volksdorf, den 12.03.2002

Der Kirchenkreisvorstand
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn

L.s.

Uta Grohs Matthias Bohl, Pr.
Vorsitzende Mitglied

Kirchenkreis Stormarn Satzung des Kirchenkreises Stormarn¹⁾

Die nachfolgend bekanntgemachte Satzung des Kirchenkreises Stormarn ist mit Schreiben vom 5. April 2002, Az. 10 KK Stormarn – RV, durch das Nordelbische Kirchenamt gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 5. April 2002

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Heuer

Az.: 10 KK Stormarn – RV

*

¹⁾ In der Ausgabe Nr. 3/2002 des Gesetz- und Verordnungsblattes ist ab Seite 82 die Satzung des Kirchenkreises Stormarn in einer nicht genehmigten Fassung abgedruckt. Diese Bekanntmachung ist gegenstandslos.

Satzung des Kirchenkreises Stormarn

Vom 28.11.2001

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Stormarn hat am 27. September 2000 und am 28. November 2001 nach Artikel 30 Abs. 1 Buchst. h der Verfassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Kirchenkreis Stormarn ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens im Raum der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. In ihm sind die Kirchengemeinden seines Bereiches zusammengeschlossen.

Er ist Aufsichts- und Verwaltungsbezirk der Nordelbischen Kirche.

Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

Der Kirchenkreis nimmt die Aufgaben wahr, die den örtlichen Bereich der Kirchengemeinden überschreiten.

Gemäß der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bekennt er als seine Grundlage das Evangelium von Jesus Christus.

Die Kirchengemeinden im Kirchenkreis verstehen sich zusammen mit den Diensten und Werken und der Verwaltung als eine kooperative Gemeinschaft.

Ehrenamtlich Mitarbeitende wie Hauptamtliche und Pastorinnen und Pastoren tragen wesentlich zur Wahrnehmung seines vielfältigen kirchlichen Auftrages bei.

Der Kirchenkreis Stormarn

- hat die Aufsicht über die ihm zugeordneten Kirchengemeinden,
- unterstützt und ergänzt die kirchliche Arbeit der Kirchengemeinden,
- sorgt in gemeinsamer Verantwortung für das Zusammenspiel der Kräfte und für den Ausgleich von Herausforderungen und Lasten und
- steuert durch seine verfassungsmäßigen Gremien.

Der Kirchenkreis Stormarn mit seinen Kirchengemeinden und seinen Diensten und Werken ist zu ständiger Erneuerung seines Lebens gerufen. Sie sind verpflichtet, ihr Bekenntnis, ihre Verkündigung und ihren Dienst am biblischen Zeugnis zu prüfen und auf die Herausforderungen der Zeit so zu reagieren, dass die Überzeugung des Glaubens und das gesellschaftspolitische Handeln in der Öffentlichkeit erkennbar eine Verbindung eingehen.

Das Leben des Kirchenkreises Stormarn wird gemäß Artikel 28 der Verfassung der NEK durch die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisvorstand und die Pröpstin und Pröpste in gemeinsamer Verantwortung gefördert und geordnet. Die Konvente haben dabei das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung.

§ 1

Die Struktur des Kirchenkreises Stormarn

(1) Der Kirchenkreis Stormarn ist ein gegliederter Kirchenkreis im Sinne der Artikel 46 bis 49 der Verfassung der NEK. Er ist Mitglied des Kirchenkreisverbandes Hamburg.

(2) Der Kirchenkreis Stormarn gliedert sich in vier Kirchenkreisbezirke.

(3) In jedem Kirchenkreisbezirk kann eine Bezirksvertretung gebildet werden, deren Aufgaben und Zusammensetzung

zung in Artikel 47 und 48 der Verfassung der NEK geregelt sind. Der Propst oder die Pröpstin kann in seinem oder ihrem Kirchenkreisbezirk eine Bezirkskonferenz einberufen; sie besteht aus den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände und hat die Aufgabe, die Kommunikation und Koordination zwischen den Kirchengemeinden untereinander und dem Kirchenkreis zu fördern.

(4) Im Kirchenkreis bestehen regionale Arbeitsgemeinschaften der Kirchengemeinden. Sie haben die Aufgabe, die Solidargemeinschaft unter den Kirchengemeinden zu stärken und ein flächendeckendes Angebot kirchlicher Arbeit zu ermöglichen.

(5) Die Aufteilung der Kirchenkreisbezirke und die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu diesen Kirchenkreisbezirken sowie zu den regionalen Arbeitsgemeinschaften ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(6) Im Kirchenkreis nehmen die Dienste und Werke ihre Aufgaben entsprechend Artikel 43 der Verfassung der NEK wahr.

§ 2

Die Kirchenkreissynode

(1) Die Kirchenkreissynode leitet den Kirchenkreis gemäß Artikel 29 bis 32 der Verfassung der NEK:

- a. Sie berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten des Kirchenkreises.
- b. Sie regt die Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben an.
- c. Sie fördert das kirchliche Leben im Kirchenkreis.
- d. Sie unterstützt die Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- e. Sie kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

(2) Die Kirchenkreissynode wählt insbesondere

- a. die Pröpstinnen und Pröpste,
- b. aus ihrer Mitte den Kirchenkreisvorstand,
- c. aus ihrer Mitte den Finanzausschuss,
- d. die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Hamburg,
- e. aus ihrer Mitte die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Nordelbischen Synode.

(3) Die Kirchenkreissynode setzt sich gemäß Artikel 31 der Verfassung der NEK zusammen. Das Kontingent der vom Konvent der Dienste und Werke gewählten und der vom Kirchenkreisvorstand berufenen Kirchenkreissynodalen darf jeweils nur zu höchstens einem Drittel aus Pastoren/Pastorinnen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen bestehen; jede dieser Gruppen soll mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Entsprechend Artikel 31 Abs. 4 der Verfassung der NEK hat jedes aus den Kirchengemeinden gewählte und jedes berufene Mitglied einen persönlichen Stellvertreter oder eine persönliche Stellvertreterin; für die von den Konventen gewählten Mitglieder besteht je eine Liste von Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Bei der Wahl der Listenstellvertreterinnen und Listenstellvertreter sind die Proporzbestimmungen des Wahlgesetzes der NEK zu beachten. Für die vom Konvent der Dienste und Werke zu wählenden und für die vom Kirchenkreisvorstand zu berufenden stellvertretenden Kirchenkreissynodalen gilt Satz 2 entsprechend.

§ 3

Der Kirchenkreisvorstand

(1) Der Kirchenkreisvorstand wird von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte gewählt. Ferner gehören ihm die Pröpstinnen und Pröpste an. Er leitet, fördert und ordnet im Rahmen der kirchlichen Ordnung im Zusammenwirken mit der Kirchenkreissynode und den Pröpstinnen und Pröpsten die Angelegenheiten des Kirchenkreises. Die Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes ergeben sich insbesondere aus Artikel 25 und 26 sowie Artikel 33 bis 39 der Verfassung der NEK.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann dem Fachbereich Verwaltung des Kirchenkreises Stormarn (§ 7) ihm obliegende Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen

- a. die Vorbereitung von Beschlüssen des Kirchenkreisvorstandes übertragen,
- b. in einzelnen Aufgabenbereichen im Rahmen seiner Grundvorgaben die Entscheidung übertragen sowie
- c. gestatten, Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuzuziehen.

(4) Sind dringende Entscheidungen zu treffen, die keinen Aufschub bis zur nächsten möglichen Sitzung des Kirchenkreisvorstandes dulden, so können die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter im Zusammenwirken mit der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Verwaltung des Kirchenkreises Stormarn - bei Verhinderung auch den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern - eine Regelung treffen. Der Kirchenkreisvorstand ist bei seiner nächsten Sitzung über die getroffene Maßnahme zu unterrichten. Er entscheidet über das weitere Verfahren.

(5) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar

- a. den Pröpstinnen und den Pröpsten gemäß Artikel 49 der Verfassung der NEK und
- b. elf von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, davon drei Mitglieder aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; jede dieser Gruppen soll mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

Für die Mitglieder nach Satz 1 Buchst. b. werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode stellvertretende Mitglieder gewählt. Sie nehmen unter Berücksichtigung der Status-Zugehörigkeit die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes in dieser Reihenfolge in den Kirchenkreisvorstand nach.

(6) Jeder Kirchenkreisbezirk muss mindestens durch ein gewähltes Mitglied im Kirchenkreisvorstand vertreten sein.

(7) Der Kirchenkreisvorstand wählt in der Regel einen Propst oder eine Pröpstin des Kirchenkreises auf sechs Jahre als Vorsitzenden oder Vorsitzende sowie einen Propst oder eine Pröpstin als Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(8) Die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.

(9) Das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, im Verhinderungsfall der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

(10) Die Geschäftsführung des Kirchenkreisvorstandes liegt bei dem Leiter oder der Leiterin der Geschäftsstelle des Kirchenkreisvorstandes oder seiner oder ihrer Stellvertretung. Er oder sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, im Verhinderungsfall seine oder ihre Stellvertretung.

§ 4

Die Pröpstinnen und Pröpste

(1) Jedem Kirchenkreisbezirk ist eine Pröpstin oder ein Propst zugeordnet. Sie nehmen gemeinsam den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis wahr.

(2) In dem zugeordneten Kirchenkreisbezirk nimmt jede Pröpstin oder jeder Propst selbständig insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Visitation,
- b. Leitung des Konventes der Pastorinnen und Pastoren,
- c. Pfarrstellenbesetzung, Einführung und Verabschiedung in einem Gottesdienst,
- d. Vertretungsregelung,
- e. Begleitung der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Artikel 40 Abs. 2 der Verfassung der NEK.

Artikel 33 Absatz 1 und 2 der Verfassung der NEK bleibt unberührt.

(3) Die Pröpstinnen und Pröpste sind für eine einheitliche Leitung der Kirchenkreisbezirke verantwortlich.

(4) Die Pröpstinnen und Pröpste teilen die für den ganzen Kirchenkreis einheitlich wahrzunehmenden Leitungs- und Steuerungsaufgaben, soweit diese zu ihrem Aufgabenbereich zählen, nach Sachgebieten und im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand untereinander auf.

(5) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. In der Regel gilt: Die Pröpstin oder der Propst des Bezirkes Ahrensburg vertritt im Bezirk Bramfeld-Volksdorf und umgekehrt, und die Pröpstin oder der Propst des Bezirkes Reinbek-Billetal vertritt im Bezirk Wandsbek-Rahlstedt und umgekehrt.

§ 5

Der Finanzausschuss

(1) Die Mitglieder des Finanzausschusses des Kirchenkreises werden gemäß Artikel 30 Abs. 2 von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte gewählt. Seine Mitglieder können nicht Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sein. Dasselbe gilt für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Der Finanzausschuss hat gemäß Artikel 30 Abs. 2 der Verfassung der NEK die Aufgabe,

- a. den Kirchenkreisvorstand in finanziellen Angelegenheiten zu beraten,
- b. im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes über- und außerplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen,
- c. den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu prüfen und
- d. der Kirchenkreissynode zu berichten.

Ferner ist der Finanzausschuss beteiligt

- e. an der Arbeit der Finanzplanungsgruppe des Kirchenkreisvorstandes,
- f. am Controlling im Rahmen der Budgetierung und

g. durch Erarbeitung eigener Vorschläge und Empfehlungen in Finanzfragen.

(3) Der Finanzausschuss besteht aus neun Mitgliedern, davon mindestens eins, höchstens drei aus dem Kreis der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Für die Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Pastorinnen und Pastoren sind von der Synode zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen, für die Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitglieds in dieser Reihenfolge in den Finanzausschuss nach.

(5) Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes mit beratender Stimme teil, im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter.

(6) Der Finanzausschuss wird vom vorsitzenden Mitglied einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand dies beantragt.

§ 6

Die Konvente

(1) In jedem Kirchenkreisbezirk des Kirchenkreises Stormarn werden gemäß Artikel 42 Abs. 1 und 2 der Verfassung der NEK ein Konvent der Pastorinnen und Pastoren und ein Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet.

(2) Gemäß Artikel 45 der Verfassung der NEK bilden die Dienste und Werke des Kirchenkreises den Konvent der Dienste und Werke.

(3) Im Kirchenkreis können weitere Konvente gebildet werden. Die Bildung von weiteren Konventen und deren Ordnung bedarf des Beschlusses durch die Kirchenkreissynode. Bei Anfragen und Anregungen an den Kirchenkreisvorstand oder die Kirchenkreissynode haben die Konvente Anspruch auf eine Stellungnahme.

§ 7

Der Fachbereich Verwaltung des Kirchenkreises

(1) Der Fachbereich Verwaltung des Kirchenkreises führt die kirchlich-hoheitlichen Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes in dessen Auftrag aus. Er nimmt die ihm gemäß § 3 Abs. 2 übertragene Aufgabenerledigung im Rahmen der grundsätzlichen Weisungen des Kirchenkreisvorstandes selbständig wahr.

(2) Der Leiter/die Leiterin des Fachbereichs Verwaltung des Kirchenkreises Stormarn vertritt den Kirchenkreis im Rahmen der ihm gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben im Rechtsverkehr.

(3) Die Geschäftsordnung des Fachbereichs Verwaltung des Kirchenkreises Stormarn bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung des Kirchenkreises Stormarn tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchenkreises Stormarn vom 20. März 1996 (GVOBL. S. 172) außer Kraft.

Anlage zu § 1 der Satzung

Der Kirchenkreis Stormarn ist gegliedert in folgende vier Bezirke:

1. Bezirk Ahrensburg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargtheide
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau

sowie die aus ihnen künftig gebildeten Kirchengemeinden.

2. Bezirk Bramfeld-Volksdorf

Ev.-Luth. Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop
 Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook
 Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld
 Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Bramfeld
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Duvenstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel

sowie die aus ihnen künftig gebildeten Kirchengemeinden.

3. Bezirk Reinbek-Billetal

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West
 Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Schönningstedt-Ohe
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gethsemane zu Neuschönningstedt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Glinde
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Philippus und Rimbert
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbek
 Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
 Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
 Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge

sowie die aus ihnen künftig gebildeten Kirchengemeinden.

4. Bezirk Wandsbek-Rahlstedt

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Wandsbek
 Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt
 Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hinschenfelde
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf
 Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Der Gute Hirte“ Hamburg-Jenfeld
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barsbüttel
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt
 Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Hohenhorst Rahlstedt-Ost
 Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt
 Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Großlohe
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Farmsen-Berne
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Braak,Stapelfeld,Stellau

sowie die aus ihnen künftig gebildeten Kirchengemeinden.

Die Stormarner Kirchengemeinden (KG) bilden 16 regionale Arbeitsgemeinschaften (RAG)

1. RAG: KG Bargtheide, KG Eichede
2. RAG: KG Ahrensburg
3. RAG: KG Großhansdorf-Schmalenbeck, KG Siek, KG Lütjensee, KG Trittau
4. RAG: KG Tangstedt, KG Wohldorf-Ohlstedt, KG Duvenstedt, KG Lemsahl-Mellingstedt
5. RAG: KG Poppenbüttel, KG Wellingsbüttel, KG Sasel
6. RAG: KG Bergstedt, KG Hoisbüttel, KG Volksdorf
7. RAG: Martin Luther King-KG Steilshoop, Thomas-KG Bramfeld-Hellbrook, Oster-KG Bramfeld und Simeon-KG Bramfeld
8. RAG: KG Farmsen-Berne
9. RAG: KG Meiendorf, KG Rahlstedt-Oldenfelde
10. RAG: KG Alt-Rahlstedt, Markus-KG Hohenhorst Rahlstedt-Ost, Martins-KG Rahlstedt, Christophorus-KG Großlohe, KG Braak,Stapelfeld,Stellau
11. RAG: St. Stephan-KG in Wandsbek-Gartenstadt, Christus-KG Wandsbek, Kreuz-KG Wandsbek, Emmaus-KG Hinschenfelde, KG Tonndorf, KG „Der Gute Hirte“ Jenfeld, Friedens-KG Jenfeld
12. RAG: KG Philippus und Rimbert KG in Schiffbek und Öjendorf
13. RAG: KG Steinbek
14. RAG: Auferstehungs-KG Hamburg-Lohbrügge, Erlöser-KG Hamburg-Lohbrügge und Gnaden-KG Hamburg-Lohbrügge
15. RAG: KG St. Johannes Glinde, KG Gethsemane zu Neuschönningstedt, Ansgar-KG Schönningstedt-Ohe
16. RAG: KG Reinbek-Mitte, KG Reinbek-West, KG Wentorf

Die Zuordnung der KG Barsbüttel steht noch aus.

Veränderungen dieser Zuordnungen zu Bezirken und regionalen Arbeitsgemeinschaften bedürfen eines Synodenbeschlusses.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sie ist im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bekanntzumachen.

Hamburg-Volksdorf, den 12.03.2002

Der Kirchenkreisvorstand

des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn

I.s.

Uta Grohs
 Vorsitzende

Matthias Bohl, Pr.
 Mitglied

Fehlerkorrektur

In der Neubekanntmachung der Anordnung über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Katharinenheerd und Tetenbüll (GVOBl. 2002, S. 81) ist beim Inkrafttretensdatum die falsche Jahreszahl angegeben. § 8 der Anordnung lautet korrekt:

„§ 8

Diese Urkunde tritt zum Pfingstsonntag, den 19. Mai 2002 in Kraft.“

Kiel, den 10. April 2002

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 Tetenbüll/Katharinenheerd

Pfarrstellenveränderungen

Die 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel geht mit der gegenwärtigen Stelleninhaber Renate Ebeling auf die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Krankenhauseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über (mit Wirkung vom 01.01.2002).

Az.: 20 KK Kiel Krankenhauseelsorge Uni Kiel (1) – PT III/ P 1

*

Die 2. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel geht auf die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Krankenhauseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über (mit Wirkung vom 01.01.2002).

Die 3. Pfarrstelle wird aufgehoben (mit Wirkung vom 01.01.2002).

Az.: 20 KK Kiel Krankenhauseelsorge Uni Kiel (2) – PT III/ P 1

*

Die 4. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel geht mit der gegenwärtigen Stelleninhaber Gitta Wolters auf die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Krankenhauseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über (mit Wirkung vom 01.01.2002).

Az.: 20 KK Kiel Krankenhauseelsorge Uni Kiel (3) – PT III/ P 1

*

Die 2. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge im Universitäts-Krankenhaus Eppendorf geht mit der gegenwärtigen Stelleninhaber Elisabeth Schmidt-Brockmann auf die 22. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge über (mit Wirkung vom 01.01.2002).

Die 1. Pfarrstelle wird aufgehoben (mit Wirkung vom 01.01.2002).

Az.: 20 Krankenhauseelsorge KKVerb. Hamburg (22) – PI/ P 1

*

Die 3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge im Universitäts-Krankenhaus Eppendorf geht mit dem gegenwärtigen Stelleninhaber Otto Albert Seip auf die 23. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge über (mit Wirkung vom 01.01.2002).

Az.: 20 Krankenhauseelsorge KKVerb. Hamburg (23) – PI/ P 1

*

Die 4. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge im Universitäts-Krankenhaus Eppendorf geht mit der gegenwärtigen Stelleninhaber Christina Tegtmeyer auf die 24. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge über (mit Wirkung vom 01.01.2002).

Az.: 20 Krankenhauseelsorge KKVerb. Hamburg (24) – PI/ P 1

*

Die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Krankenhaus Ochsenzoll geht auf die 25. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge über (mit Wirkung vom 01.01.2002).

Az.: 20 Krankenhauseelsorge KKVerb. Hamburg (25) – PI/ P 1

Pfarrstellenerrichtung

Pfarrstelle des Kirchenkreises Münsterdorf für Jugendarbeit (mit Wirkung vom 01.01.2002).

Az.: 20 Jugendarbeit Münsterdorf – PT II/ P 1

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 24.6.02

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 9153 – Quickborn-Hasloh – R 1

*

Kirchenkreis Niendorf

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE QUICKBORN-HASLOH „



Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für die Seelsorge am Berufsförderungswerk Hamburg in Farmsen ist baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Im Berufsförderungswerk Farmsen werden 1.800 Erwachsene qualifiziert und beraten, die aus Gründen einer auf Krankheit oder Unfall beruhenden Behinderung ihren alten – in der Regel – gewerblich-technischen Beruf nicht mehr ausüben können. Sie kommen primär aus Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern. Ihr Alter liegt zwischen 20 und 50 Jahren. Sie bleiben in der Regel 2 ½ Jahre in der Einrichtung. Halbjährlich beginnen neue Lehrgänge für ca. 400 Menschen. Mit der Neuorientierung im Beruf hängt häufig eine Neuorientierung des gesamten Lebens zusammen.

Daraus ergeben sich bei vielen existentielle Fragen. Für die Begleitung bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen suchen wir einen Pastor oder eine Pastorin. Er/sie soll selbstständig seelsorgerliche, gottesdienstliche und gemeinschaftsstiftende Angebote machen. Die seelsorgerliche Begleitung der 600 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gehört mit zum Aufgabengebiet.

Der Pastor/die Pastorin ist unabhängig von der organisatorischen Struktur des Hauses. Er/sie hat mit der Fachausbildung unmittelbar nichts zu tun und steht eigenständig neben den ausbildungsbegleitenden ärztlichen, psychologischen, sozial- und freizeitpädagogischen Fachdiensten. Daraus ergeben sich folgende Anforderungen:

Der Bewerber/die Bewerberin möge

- mehrjährige Berufserfahrung haben,
- über eine besondere seelsorgerliche Ausbildung verfügen,
- kontaktfreudig und flexibel sein,
- ein erkennbares Profil zeigen,
- Lust haben, sich auch auf kritische, der Kirche ferne Menschen einzustellen,
- fähig sein, ohne ein kirchliches Team im Haus arbeiten zu können.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stormarn, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Auskünfte erteilen der Geschäftsführer des Berufsförderungswerks, Herr Ulrich Wittwer, Tel. 0 40/645 81-12 01 und Frau Pröpstin Margit Baumgarten, Tel. 0 40/60 31 43-1.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13.06.2002

Az.: 20 Berufsförderungswerk Hamburg in Farmsen – P 1

*

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sind die folgenden Pfarrstellen vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Feldberg wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABI 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gresse/Granzin wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABI 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Die Wiederbesetzung ist zum 1. September 2002 vorgesehen.

Die Pfarrstelle in den verbundenen Kirchengemeinden Rostock Lütten Klein/Schmarl wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABI 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Vellahn wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABI 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Auskünfte erteilt Herr Landesbischof Beste, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin Tel. 03 85/51 85 147.

Ablauf der Bewerbungsfrist für die Pfarrstellenausschreibungen ist der 31. Mai 2002.

Az.: 2020-3 – P 2

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin für das Ev. Frauenwerk ist vakant und zum 1. Oktober 2002 mit einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75%) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf 5 Jahre.

Das Ev. Frauenwerk mit dem Sitz in Eutin wurde vor 6 Jahren gegründet u.a. mit den Zielen, eine Anlaufstelle zu werden für alle Frauen und Frauengruppen im Kirchenkreis; theologische und pädagogische Fortbildung für Gruppenleiterinnen sowie gemeindeübergreifende Veranstaltungen zu Glaubens- und frauenspezifischen Lebensfragen anzubieten; themenbezogene Gottesdienste zu feiern sowie Kontakte zu anderen Frauenverbänden in der Region zu knüpfen und zu pflegen.

Diese Ziele sind weitgehend erreicht, sollen nun gefestigt und ergänzt werden.

Das Ev. Frauenwerk ist zu einer wichtigen Einrichtung für viele Frauen aus den Gemeinden geworden und auch für Frauen, die unserer Ev. Kirche bisher ferngestanden haben.

Die zukünftige Leiterin darf tatkräftige Unterstützung in allen Belangen und eigenverantwortete Mitarbeit eines engagierten Frauenbeirats sowie aktive Beteiligung einer Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis erwarten.

Wir suchen eine Pastorin, die

- bereits Erfahrungen in der Frauenarbeit gesammelt hat;
- Frauen ermutigt, ihre eigene Spiritualität zu entdecken sowie Verantwortung für das persönliche, kirchliche und gesellschaftliche Leben wahrzunehmen;
- feministisch-theologisch versiert ist;

- Soziale, kommunikative, pädagogische und methodische Kompetenz im Umgang mit Frauen und Frauengruppen aufweist;
- auch in den Kirchengemeinden präsent ist und Frauenkreise und –gruppen bzw. deren Leiterinnen vor Ort berät und unterstützt;
- Fortbildungsangebote macht für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen im Kirchenkreis;
- zur Kooperation mit anderen gemeindlichen Arbeitsbereichen, den weiteren Diensten und Werken im Kirchenkreis sowie den Frauenverbänden in der Region bereit und fähig ist;
- den Gedanken der Regionalisierung und der Personalentwicklung im Kirchenkreis in bezug auf die Frauenarbeit kreativ umzusetzen hilft;
- gelegentlich Gemeindegottesdienste hält;
- auch eigene Schwerpunkte setzt.

Viele interessierte Frauen und der Kirchenkreisvorstand freuen sich auf Ihre Bewerbung.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Eutin, Schloßstr. 13, 23701 Eutin.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Propst Matthias Wiechmann, Tel. 0 45 21/80 05 32 und Frau Anne Riekenberg-Wittfoth, Dörenkamp 2, 23629 Sarkwitz, Tel. 0 45 04/51 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. Juni 2002

Az.: 20 KKr Eutin Frauenwerk – P 2

*

Die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Glasmoor ist zum 1. Juli 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf die Dauer von 5 Jahren.

Die JVA Glasmoor liegt in Glashütte am Nordrand von Hamburg. Ungefähr 200 Männer sind dort im offenen Vollzug untergebracht und 80 Männer in Abschiebehaft. Die Insassen des offenen Vollzuges bereiten sich auf ihre Entlassung vor. Mehrheitlich sind sie zum ersten Mal in Haft oder verbüßen Ersatzfreiheitsstrafen (nicht gezahlte Geldstrafen). In der Abschiebehaft sind Menschen für wenige Tage bis hin zu einhalb Jahren eingesperrt, die ihre verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zum Verbleiben in Deutschland entweder ausgeschöpft haben oder bisher nicht in Anspruch genommen haben, ohne dass sie bereit gewesen wären auszureisen. Sehr viele von ihnen sehen mit großer Angst ihrer Zukunft in einem sogenannten Heimatland entgegen.

In der Abschiebehaft liegen die Schwerpunkte der Seelsorge im Aushalten der teils aussichtslosen Situationen und großen Ängste der Menschen, der Bereitschaft mit anderen Hilfseinrichtungen wie z.B. Flüchtlingsbeauftragten und anderen Flüchtlingseinrichtungen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und der Bereitschaft, Gottesdienste unter den Bedingungen religiöser, kultureller und sprachlicher Vielfalt zu gestalten.

Im offenen Vollzug geht es darum, die inhaftierten Menschen auf dem Weg in die Freiheit zu begleiten und im Blick auf ihre Selbständigkeit und ihr Selbstbewusstsein zu unterstützen. Die Gottesdienste werden von wenigen Insassen mit großer Anteilnahme besucht. Es ist Herausforderung und Chance zugleich, die Gottesdienste frei gestalten zu können.

Hauptaufgabe ist die seelsorgerliche Begleitung der verschiedenen Insassen. Dabei gehört es zu den besonderen Anforderungen der Gefängnisseelsorge, die angemessene Rolle und Position zwischen Insassen, allgemeinem Vollzugsdienst, Fachdiensten, Anstaltsleitung und Abteilungsleitungen zu suchen und immer mal zu finden.

Wir wünschen uns für diesen Dienst eine Kollegin oder einen Kollegen,

- die/der bereit ist, sich auf schwierige Menschen und komplexe Situationen einfühlsam einzustellen und Freude an dem intensiven Kontakt zu einzelnen Menschen hat;
- der/die eine seelsorgerliche Fortbildung gemacht hat und bereit ist, sich weiterhin fortzubilden;
- die/der Lust hat, in einem spannungsreichen Arbeitsfeld eigene Akzente zu setzen;
- der/die den eigenen Einsatz mit selbstkritischem Humor reflektiert und zur Abgrenzung gegenüber Ansprüchen anderer fähig ist;
- die/der bereit ist, Menschen aller Rassen, Nationen und Glaubensrichtungen aufzusuchen und seelsorgerlich zu begleiten; Kenntnisse in Fremdsprachen sind erwünscht;
- der/die sich auf die teils erheblichen sozialen und gesundheitlichen Probleme der Menschen einlassen kann und ihnen in Offenheit begegnet.

Die Bereitschaft zur Teilnahme an Supervision wird vorausgesetzt. Der/die Bewerber/in kommt in eine Gemeinschaft von Gefängnisseelsorgern und -seelsorgerinnen, die innerhalb Nordelbiens als Nordkonferenz organisiert sind.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Kurt Triebel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, Tel. 04 31/97 97 790, Diakon Detlef Seibert, Tel. 0 40/29 82 18 17 und Pastor Stephan Pohl-Patalong, Tel. 0 40/50 48 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. Mai 2002.

Az.: 20 Justizvollzugsanstalt Glasmoor – P 2

*

In der St. Johannes-Kirchengemeinde Kremperheide im Kirchenkreis Münsterdorf wird die 1. Pfarrstelle im Januar 2003 nach Eintritt des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand vakant und ist zum 1. Februar 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die St. Johannes-Kirchengemeinde hat ca. 4200 Gemeindeglieder in zwei gleich großen Pfarrbezirken. Die 1. Pfarrstelle besteht aus den Ortschaften Kremperheide und Krempermoor, unmittelbar angrenzend an die Kreisstadt Itzehoe. Neben dem zweckmäßigen und geräumigen St. Johannes-Gemeindezentrum mit Kirchsaal und Pfarrwohnung gibt es eine kleine Kapelle, die überwiegend für Amtshandlungen genutzt wird.

In Kremperheide befindet sich eine Grundschule. Weiterführende Schulen in Krempe und Itzehoe sind mit dem Bus oder der Bahn gut erreichbar. Autobahnanschluss an die A 23 ist vorhanden.

Die St. Johannes-Kirchengemeinde ist Träger eines dreigruppigen Kindergartens, einer Diakonie-Sozialstation, einer Betreuten Altenwohnanlage mit 20 Wohnungen – 12 weitere Wohneinheiten werden derzeit gebaut – und eines Friedho-

fes. Ein großer Kreis von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern engagiert sich in der vielfältigen und lebendigen Gemeindearbeit. Der Gottesdienst hat einen hohen Stellenwert.

Die Kirchengemeinde hat eine eigene Kirchenrechnungsführung und verwaltet sich weitgehend selbst. Ein engagierter Kirchenvorstand steht den Pfarrpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den administrativen Aufgaben und in der Geschäftsführung zur Seite.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin, der/die durch den lebendigen Glauben an Jesus Christus geprägt ist und die christliche Botschaft lebensnah und einladend in Wort und Tat weitergeben will und bereit ist, sich mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den vielfältigen Anforderungen unserer Kirchengemeinde zu stellen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Münsterdorf, Kirchenstr. 6, 25524 Itzehoe.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Knud Autzen, St. Johannes-Platz 1, 25569 Kremperheide, Tel. 0 48 21/8 03 20 und Propst Berend Siemens, Tel. 0 48 21/30 35.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. Mai 2002

Az.: 20 St. Johannes Kremperheide (1) – P 2

*

In der Kirchengemeinde Lütjensee im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg – wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 01.09.2002 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Gemeinde hat 3.260 Gemeindeglieder bei 7.124 Einwohnern in Lütjensee, Großensee und Grönwohld. Außer der zu besetzenden Pfarrstelle I gibt es in der Kirchengemeinde eine halbe Pfarrstelle. Die Zusammensetzung der Bevölkerung in den Orten Lütjensee, Großensee und Grönwohld ist sehr heterogen, bestehend aus den ortsansässigen Dorfbewohnern und den zugezogenen Städtern. Da die Orte im Einzugsbereich von Hamburg liegen, hat in den letzten Jahren eine Verstärkung stattgefunden. Lütjensee liegt in reizvoller Landschaft der Stormarner Schweiz mit guter Infrastruktur zwischen Hamburg und Lübeck. Grundschule und Kindergarten befinden sich am Ort. Weiterführende Schulen gibt es im 5 km entfernten Zentralort Trittau.

Die Schwerpunkte der Gemeindearbeit liegen bei verschiedenen Formen des Gottesdienstes, der Kinder- und Kindergartenarbeit (Kita mit ca. 120 Kindern), der Kirchenmusik, der Seniorenarbeit und einer projektorientierten Konfirmanden- und Jugendarbeit. Außerdem unterhält die Kirchengemeinde einen eigenen Friedhof.

Die Gemeinde wünscht sich für die Besetzung der Pfarrstelle I eine Persönlichkeit mit großer Kompetenz in den genannten Schwerpunkten, die das Team der Mitarbeiter verantwortlich leiten kann und produktiv mit den Ehrenamtlichen zusammenarbeitet. Wir erwarten, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Verkündigung und die Amtshandlungen überzeugend wahrnimmt, den sonntäglichen Gottesdienst zum Mittelpunkt des gemeindlichen Lebens macht und auch offen auf die einzelnen Gemeindeglieder zugeht. Zu den Aufgaben würde auch die Betreuung der Seniorenheime gehören. Kommunikative und administrative Fähigkeiten sollten selbstverständlich sein. Die Wahrnehmung der Residenzpflicht wird vorausgesetzt.

Ein geräumiges Pastorat steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise) sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Ahrensburg –, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Auskünfte erteilen Pastor Klaus Scheinhardt, Tel. 0 41 54/ 72 62, und Frau Pröpstin Margit Baumgarten, Tel. 0 40/ 60 31 43 45.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30.05.2002

Az.: 20 Lütjensee (1) – P 1

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Öffentlichkeitsarbeit ist zum 01. August 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor mit einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75%) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf 4 Jahre.

Die seit 1997 bestehende Stelle bearbeitet die Felder interner und externer Kommunikation im Gebiet des Kirchenkreises. Hierbei geht es einerseits darum, den Kommunikationsfluß innerhalb des Kirchenkreises zu fördern und zu verbessern, Gemeinden zu beraten sowie Fortbildungsveranstaltungen auf Kirchenkreisebene durchzuführen. Andererseits sind nach außen Kontakte zu gesellschaftlichen und politischen Gruppen der Region zu pflegen, die Pressearbeit des Kirchenkreises zu koordinieren und zu leiten sowie an Veranstaltungen mitzuwirken bzw. diese in der Planungsphase beratend zu begleiten.

Als ein Schwerpunktthema der Öffentlichkeitsarbeit hat sich in den letzten Jahren das Thema „Kunst und Kirche“ herauskristallisiert. Daneben ist ein Ausbau von Kirchenkreis-Publikationen geplant.

Gesucht wird ein Theologe oder eine Theologin mit entsprechenden Zusatzqualifikationen (Kommunikationswirt/ wirtin, Journalistische Ausbildung) oder ein/e ausgebildete/r Öffentlichkeitsarbeiter/in, ein/e Journalist/in, die einen konstruktiven Bezug zum kirchlichen Leben aufweisen können.

Wir erwarten Kenntnisse in:

- Gestaltung von Kommunikationsprozessen
- Leitungserfahrung von Gruppen
- Projektmanagement
- Computerkenntnisse (Microsoft Office, Page Maker, CorelDraw)
- zeitliche und organisatorische Flexibilität
- Ideenreichtum und Kreativität
- Fähigkeit zu selbständigem Handeln
- Teamfähigkeit.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Flensburg, Frau Jutta Gross-Ricker, Mühlenstrasse 19, 24937 Flensburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Pastor Johannes Ahrens, Tel. 04 61/50 30 934.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 12. Juni 2002

Az.: 20 KKr Flensburg Öffentlichkeitsarbeit – P 2

*

In der Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg im Kirchenkreis Harburg ist die 1. Pfarrstelle vakant und baldmög-

lichst mit einem Pastor oder einer Pastorin im eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% - zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Unsere Kirchengemeinde ist am 01.01.2000 aus der Zusammenlegung zweier Nachbargemeinden entstanden. Sie hat zwei Predigtstätten, einen Kindergarten und eine Kindertagesstätte und 3 Pfarrstellen, wobei eine Pfarrstelle zur Zeit vom Kirchenkreis Harburg für die Arbeit für und mit Senioren in Wilhelmsburg finanziert wird.

Die Gemeinde befindet sich in einem vielseitigen Stadtteil „zwischen Industrie und grünen Wiesen“, aber auch mit sozialen Brennpunkten. Wir haben 4.500 Mitglieder; das sind etwa 23 % unserer Wohnbevölkerung. Aus diesem Grunde haben wir in den vergangenen Jahren viele diakonische Projekte ins Leben gerufen, die inzwischen z. T. selbständig arbeiten.

In Zukunft möchten wir unser gemeindliches Profil schärfen und arbeiten daran, ein neues Gemeindekonzept zu entwickeln, in dem wir unsere verschiedenen Angebote für alle Generationen vernetzen und unsere Kinder-, Jugend- und Familienarbeit stärken wollen.

Ein engagierter Kirchenvorstand und ebensolche hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende freuen sich auf eine Pastorin/einen Pastor, die/der bereits Berufserfahrungen mit sich bringt, teamfähig ist und gerne auf Menschen zugeht. Neben dem klassischen pastoralen Aufgabenfeld sollte ihr/ihm die Arbeit im sozialen Brennpunkt, die gute Kooperation mit Nachbargemeinden (auch aus der Ökumene) und engagierten Institutionen des Stadtteils liegen.

Die Angelegenheit der Dienstwohnung regeln wir entsprechend der konkreten Situation der Bewerberin/des Bewerbers. Ein geräumiges Pastorat steht gegebenenfalls zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Harburg, Haus der Kirche, Hölertwiete 5, 21073 Harburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Stefan Hildebrandt, Tel. 0 40/752 83 98 (abends), Pastorin Carolyn Decke, Tel. 0 40/752 60 26, und Propst Jürgen F. Bollmann, Tel. 0 40/766 04 153.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 31.05.2002

Az.: 20 Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg (1) – P 1

*

In der St. Christophorus-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum 16. Januar 2003 mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. mit einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber geht in den Ruhestand.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde umfasst überwiegend den nach dem Krieg entstandenen Stadtteil Eichholz im Südosten der Hansestadt, der an Mecklenburg-Vorpommern angrenzt. Sie liegt landschaftlich reizvoll zwischen der Wakenitz und einem Waldgebiet. Zur Innenstadt sind es nur 15 Minuten. Der Stadtteil ist vor einigen Jahren durch ein Neubaugebiet erweitert worden.

Zu den zwei Pfarrbezirken gehören etwa 5000 Gemeindeglieder. Die Pfarrstelle des zweiten Pfarrbezirks wurde 2001 auf 50% reduziert und neu besetzt. Die Gemeinde befindet sich in einer Phase der Umstrukturierung; Die Grenzen der Bezirke werden z. Zt. neu geschnitten, Schwerpunkte müssen

neu gesetzt und Aufgaben neu verteilt werden. Wir wünschen uns BewerberInnen, die Lust haben, diesen Prozess verantwortlich und kreativ mitzugestalten und die auch Verwaltungs- und Büroarbeit nicht scheuen.

Neben der Kirche (1954) haben wir zwei Gemeindezentren und zwei Kindertagesstätten. Im Gemeindegebiet liegen zwei Alten- und Pflegeheime, zwei Grundschulen, eine Hauptschule und die Freie Waldorfschule Lübeck. Es bestehen gute ökumenische Verbindungen innerhalb des Stadtteils und nach außen. Der Stadtteil ist durch soziale und kulturelle Vielfalt geprägt, aus der der Gemeinde immer wieder neue Aufgaben erwachsen.

Zum hauptamtlichen Mitarbeiterkreis gehören u.a. ein Sozialpädagoge, zuständig für Kinder- und Jugendarbeit, ein B-Musiker (15,25 Stunden), ein Küster (50%) und einige Stundenkräfte. Ein engagierter Kirchenvorstand und viele weitere ehrenamtliche Mitarbeitende freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen. Wir wollen gemeinsam eine für alle Altersgruppen einladende Kirchengemeinde sein. Dabei wünschen wir uns neue Impulse zur Auslegung des Evangeliums in unserer Zeit.

Ein schön gelegenes Pastorat mit fünf Zimmern, Baujahr 1954, 140 qm, direkt bei der Kirche, steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, maschinegeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Propst des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Ralf Meister, Tel. 04 51/79 02 105, Pastor Christian Kiesbye, Im Eulennest 49, 23564 Lübeck, Tel. 04 51/ 0 62 12 oder 04 51/40 05 991 sowie Pastor Thomas Oberschmidt, Schäferstr. 2, 23564 Lübeck, Tel. 04 51/60 62 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. Juni 2002

Az.: 20 St. Christophorus Lübeck (1) – P 2

*

In der Hauptkirchengemeinde St. Trinitatis im Kirchenkreis Altona ist die Pfarrstelle vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Hauptkirchengemeinde St. Trinitatis befindet sich im Herzen Altonas.

Sie hat, mitten in einem sozialen Brennpunkt zwischen Reeperbahn und Fischmarkt, die sozialdiakonische Herausforderung des Stadtteils angenommen.

Wir suchen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin/einen Pastor (100%), die/der bereits Berufserfahrungen mit sich bringt und mit neuen theologischen Konzepten und Gottesdienstangeboten die bestehenden musikalischen Gruppen, die Jugendarbeit und den Seniorenkreis unterstützt. Wir arbeiten an einer Stärkung der Gottesdienste als Mittelpunkt des Gemeindelebens. Darüber hinaus wünscht sich die Gemeinde eine Erweiterung des Angebotes für Familien, Singles oder andere Gruppen.

Für den/die Bewerber(in) sollte Kooperation mit Nachbargemeinden, Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring, aber auch Ökumenische Zusammenarbeit nicht fremd sein.

Die historische Hauptkirche Altonas hat ihre ursprüngliche Bedeutung zwar seit langem verloren, die Gemeinde arbeitet aber mit dem Kirchenkreis an einem Konzept, an der Tradition anzuknüpfen. Es soll versucht werden, Ortsgemeinde und

thematische Schwerpunktgemeinde miteinander zu verbinden.

Wir erwarten, dass die neue Pastorin/der neue Pastor in das Pastorat zieht.

Die Hauptkirche St. Trinitatis ist eine interessante Gemeinde, die offen ist für neue theologische Konzepte, Ideen und Kreativität. Ein aufgeschlossener Kirchenvorstand steht für die Zusammenarbeit bereit.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Altona, Eggersallee 3, 22763 Hamburg. Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstands, Frau Vahlbruch, Tel. 0 40/32 87 16 99 oder Propst Dr. Gorski, Tel. 0 40/3 06 97 220.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 31. Mai 2002.

Az.: 20 Hauptkirche St. Trinitatis Altona (1) – P 1

*

Die Kirchenkreise Eiderstedt, Husum-Bredstedt und Südtondern haben gemeinsam eine ökumenische Arbeitsstelle errichtet.

Diese Arbeitsstelle ist zum 1. September 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Husum-Bredstedt auf 4 Jahre.

Wir suchen eine engagierte und bewegliche Persönlichkeit, die Lust daran hat, in unseren drei Kirchenkreisen das weite Feld der Ökumene zu bestellen.

Aufgabe ist die Förderung der inhaltlichen Arbeit zu den Themen:

- Ökumene
- Weltmission
- Partnerschaft
- Entwicklungsbezogene Bildungsarbeit

Das Konzept für diese Arbeit wird von dem Arbeitskreis Ökumene der drei Kirchenkreise gemeinsam mit der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber erarbeitet und von ihr/ihm umgesetzt.

Dieses Konzept wird Schwerpunkte setzen aus folgenden Bereichen:

- Theologische Arbeit zum Thema „Eine Welt – Eine Kirche“ (z. B. aus dem Bereich „ökumenische Lehrgespräche“).
- Förderung von Initiativen und Partnerschaften (Einzelprojekten).
- Begleitung und Anstoßen von gemeinde- und kirchenkreisübergreifenden Projekten, Vernetzung und Förderung des Informationsaustausches von Gruppen und Einzelpersonen mit ähnlichen Schwerpunkten und Zielsetzungen – Informationsveranstaltungen, Gottesdienste, Unterricht und Öffentlichkeitsarbeit etc..
- Realistische Zielsetzungen sollen die Zufriedenheit der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers und der drei Kirchenkreise nach Ablauf von vier Jahren sicherstellen.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte über Gemeindepraxis verfügen, in ökumenischer Weite glauben und arbeiten, möglichst eigene ökumenische Erfahrung haben, Phantasie und Organisationstalent mitbringen, kontaktfreudig und initiativ sein.

Sie/er sollte gute kommunikative und methodische Fähigkeiten für die Begleitung und Beratung in Selbstorganisations-

prozessen von Initiativ- und Partnerschaftsgruppen haben.

Wir gewährleisten unsererseits eine gute inhaltliche, methodische und persönliche Unterstützung für die Arbeit.

Dienstsitz der Stelle ist Breklum. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Team des Christian-Jensen-Kollegs ist unabhängig mit dieser Stelle verbunden.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Herrn Dr. Helmut Edelmann, Schobüller Str. 36, 25813 Husum.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Dr. Helmut Edelmann, Tel. 0 48 41 / 89 780, Fax 0 48 41 / 89 78 20, E-Mail: Propst@Kirchenkreis-Husum.de, Propst Dr. Friedemann Green, Tel. 0 48 62/10 03 10, Propst Sönke Pörksen, Tel. 0 46 62/860, Pastorin Gisela Meister-Römmel, Tel. 0 48 61/69 905 und Pastor Dietrich Waack, Tel. 0 46 66/13 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 31. Mai 2002

Az.: 20 KKr Husum-Bredstedt
Ökumenische Arbeitsstelle – P 2

*

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche regelt ihre Pressearbeit neu: Es gibt eine Pressestelle, deren Leiter/Leiterin ihren Dienstsitz beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel hat, während je eine Referentin oder ein Referent jeweils an den Bischofskanzleien angesiedelt sind. Die Referentinnen/Referenten unterstehen der Fachaufsicht des Leiters/der Leiterin der Pressestelle der Nordelbischen Kirche; die Dienstaufsicht wird an den Bischofskanzleien wahrgenommen.

An den Bischofskanzleien in Schleswig und Lübeck sind zum nächst möglichen Zeitpunkt für die Dauer von fünf Jahren je eine Pfarrstelle mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstumfangs für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung.

Die Inhaberin/der Inhaber der neu eingerichteten Stellen haben die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit der Referentin der Bischöfin oder dem Referenten des Bischofs Veröffentlichungen des Bischofs bzw. der Bischöfin fertig zu stellen sowie für eine angemessene und zeitgerechte Veröffentlichung zu sorgen.

Der Referent/die Referentin haben sich in ihrem Sprengel um die Vermittlung von Äußerungen und Anliegen ihres Bischofs oder ihrer Bischöfin in die Öffentlichkeit zu kümmern, ebenso um die pressemäßige Aufbereitung und Betreuung der Termine des Bischofs/der Bischöfin; sie sollen Kontakte zu Medien und Journalistinnen und Journalisten aufbauen und pflegen und regelmäßig Pressehintergrundgespräche vorbereiten, durchführen und auswerten.

Ferner haben sie engen Kontakt zu den Pressereferentinnen und –referenten der je anderen Bischofskanzleien und zu dem Leiter / der Leiterin der Pressestelle der Nordelbischen Kirche zu halten und sich, wo es um gesamt-nordelbische Belange geht, mit ihnen abzustimmen. Die Zusammenarbeit mit den Presse- und Öffentlichkeitsbeauftragten der Kirchenkreise des jeweiligen Sprengels ist zu pflegen.

Wir suchen für beide Pfarrstellen je eine Persönlichkeit, die in der Lage ist, loyal gegenüber der Nordelbischen Kirche und ihrer Bischöfin/ihrem Bischof, kirchliche Anliegen in die Öffentlichkeit zu vermitteln und umgekehrt Anregungen aus der Öffentlichkeit des Sprengels in die Kirche hinein zu tragen.

Absolute Voraussetzung ist theologische wie journalistische Kompetenz, ein gutes Organisationstalent, die Bereitschaft zu eigenständigem Handeln wie zur Zusammenarbeit im Team und die Fähigkeit, für ein wirkungsvolles Auftreten der Kirche in Medien und Öffentlichkeit Sorge zu tragen.

Ebenso sind gute Kenntnisse im Umgang mit EDV-Techniken und mit dem Internet genauso erforderlich wie englische Sprachkenntnisse.

Möglichkeiten der Förderung durch PaZ-Mittel sollen gefunden werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel. Auskünfte erteilen die Referentin der Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck, Pastorin Frauke Eiben, Tel. 04 51/7 90 21 03, der Referent des Bischofs für den Sprengel Schleswig, Pastor Andreas Baldenius, Tel. 0 46 21/22 05 69 99 sowie Oberkirchenrätin Heide Emse, Tel. 04 31/97 97-900.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 31.05.2002

Az. 20 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Schleswig – P I/P 1

*

Die Deutsche Seemannsmission e.V. mit Sitz in Bremen sucht ab 01.07.2003 als leitenden Theologen/leitende Theologin für ihre weltweite Arbeit einen/eine

GENERALSEKRETÄR/GENERALSEKRETÄRIN

Die Planstelle ist nach Bes.-Gr. A 15 bewertet. Es kann jedoch derzeit nur eine Besoldung nach Bes.-Gr. A 14 plus einer nicht ruhegehaltfähigen Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zwischen den Grundbeträgen der Bes.-Gr. A 14/A 15 gewährt

werden. Eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 15 erfolgt nach Ablauf von 3 Jahren.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin hat die Aufgabe, die im diakonisch-missionarischen Dienst der Seemannsmission stehenden Mitarbeitenden im In- und Ausland zu besuchen, zu beraten und sie seelsorglich zu begleiten. Gemeinsam mit ihnen trägt er/sie Sorge für ihre Fortbildung und ihre Konferenzen. Er/Sie pflegt die Verbindung zu den ökumenischen Partnern im weltweiten Werk der Seemannsmission und zu den mit der Schifffahrt verbundenen nationalen und internationalen Stellen und Einrichtungen. Er/Sie ist verantwortlich für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit im Innen- und Außenverhältnis. Dazu gehört auch – unterstützt durch einen Redaktionskreis – die Herausgabe einer vierteljährlichen Zeitschrift.

Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin ist sowohl satzungsgemäßes Mitglied des Vorstandes der Deutschen Seemannsmission e.V. (Ausland) als auch geschäftsführende/r Seemannspastor/in der Deutschen Seemannsmission Luth. Verband e.V. (Inland).

Gesucht wird eine herausragende Persönlichkeit mit Erfahrungen in der Gemeindegearbeit im In- und Ausland, mit Führungsverantwortung bei gleichzeitiger Fähigkeit zur Teamarbeit. Die Beherrschung der englischen Sprache ist Voraussetzung, gute französische Sprachkenntnisse sollten vorhanden sein. Tropentauglichkeit ist erforderlich.

Der Wohnsitz des Generalsekretärs ist Bremen.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, an den Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses, Herrn Landesbischof Jürgen Johannesdotter, Deutsche Seemannsmission e.V., Jippen 1, 28195 Bremen.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 31. Mai 2002.

Az.: 2020-3 – P 2

Stellenausschreibungen

Die Reiherstieg-Kirchengemeinde zu Hamburg-Wilhelmsburg (Kirchenkreis Hamburg-Harburg) sucht zum 1. Oktober 2002 oder früher

eine Diakonin/einen Diakon.

Es handelt sich um eine volle Stelle (38,5 Wochenstunden).

Wir sind eine lebendige Gemeinde, die im Jahr 2000 aus zwei benachbarten Gemeinden durch Fusion hervorgegangen ist. Sie liegt auf einer Elbinsel, die von Industrie und grünen Wiesen sowie ihrer multikulturellen Einwohnerschaft geprägt ist.

Seit unserer Fusion arbeiten wir daran, ein neues Gemeindekonzept zu entwickeln, in dem wir unsere verschiedenen Angebote für alle Generationen vernetzen und unsere Kinder-, Jugend- und Familienarbeit stärken wollen.

Das Team von Ehren- und Hauptamtlichen freut sich auf eine Diakonin/einen Diakon, die/der Freude hat, neue und unkonventionelle Wege zu gehen und an der Gestaltung unseres Gemeinde-Zukunftskonzeptes mitzuwirken.

Unsere neue Mitarbeiterin/unsere neuer Mitarbeiter sollte auf alle Generationen zugehen können, möglichst mit musi-

kalischem Talent ausgestattet sein und Lust haben, den christlichen Glauben nicht nur im Gottesdienst einladend vorzuleben.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2002 zu richten an den Kirchenvorstand der Reiherstieg-Kirchengemeinde, Herrn Stefan Hildebrandt, Rotenhäuser Damm 11, 21107 Hamburg.

Auskünfte erteilen Pastorin Carolyn Decke, Tel. 0 40/7 52 60 26, und Stefan Hildebrandt, Tel. 0 40/7 02 83 98 (abends).

Az.: 30 – Reiherstieg-Kirchengemeinde – D 3

*

Nach dem Ausscheiden unserer Kirchenmusikerin ist in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede, Kirchenkreis Stormarn, Bezirk Ahrensburg eine

B-Kantorinnen-/Kantorenstelle

möglichst zum 01. Oktober 2002 zu besetzen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 26,5 Stunden. Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker/in wahrzunehmenden Aufga-

ben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Unsere Kirchengemeinde (3000 Gemeindeglieder) erstreckt sich auf 8 Dörfer mit 2 Kirchen in der Mitte zwischen Hamburg und Lübeck. Die Kirche in Eichede stammt aus dem Jahr 1757 und ist ein geräumiger Fachwerkbau mit einer Orgel der Firma Kemper (10 Register auf 2 Manualen und Pedal, mechanische Spiel- und Register-

traktur). Die moderne Zeltdachkirche in Todendorf wurde im Jahr 1966/67 erbaut. In ihr befindet sich eine Orgel der Firma Becker aus dem Jahr 1967 (6 Register auf 1 Manual und Pedal, mechanische Spiel- und Registertraktur). Des weiteren bieten wir ein Klavier im Gemeindesaal, einige Blechblasinstrumente und Orffinstrumente.

Es warten folgende Aufgaben auf Sie:

- Organistendienst bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen
- Leitung und Neuaufbau der Chöre (Kantorei, Junger Chor, Kinderchor, Posaunenchor)
- Abwechslungsreiche musikalische Gestaltung der Gottesdienste unter Einbeziehung der kirchenmusikalischen Gruppen
- Organisation und Durchführung von Konzerten

Wir wünschen uns eine(n) kontaktfreudige(n), engagierte(n), kooperative(n) Musiker(in), die/der bereit ist, auf Menschen zuzugehen, Freude am Singen und Musizieren vermittelt und die Kirchenmusik von der Gregorianik bis zum Gospel liebt.

Die Vergütung erfolgt nach KAT/NEK. Ein Mitarbeiterhaus steht bei Interesse zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (incl. tabellarischem Lebenslauf und Lichtbild) erbitten wir an folgende Adresse: Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Eichede, Kirchenstraße 10, 22964 Steinburg. Bewerbungsschluss ist der 31. Juli 2002. Die Wahlprobe der in die engere Wahl genommenen Bewerber(innen) ist für den 14. September 2002 geplant.

Auskünfte erteilen:

Herr Pastor Jörg S. Denecke, Tel. 0 45 34/6 11

Frau Angela Marrek, Tel. 0 45 34/86 04

Az.: 30-Eichede/Steinburg – T III/T 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp sucht zum 1. Oktober 2002 oder früher

eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter

für die Kinder- und Jugendarbeit.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit einer diakonischen oder vergleichbaren Ausbildung, die/der mit Freude und Phantasie Kinder und Jugendliche für Kirche und Gemeinde anspricht und bereit ist, in einer Gemeinde mit einer Pastorin und zwei Pastoren und einer Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen zu arbeiten.

Die Stelle umfasst 38,5 Stunden wöchentlich, die auf ein Jahr verteilt werden können.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK. Die Stelle ist auf fünf Jahre befristet.

Zum Aufgabenbereich gehören

- Aufbau einer christlichen Pfadfinderschaft für alle Altersgruppen
- Planung und Durchführung von Freizeiten
- Begleitung des Kindergottesdienstes (zweimal monatlich)
- Mitwirkung bei Kinderbibeltagen
- Aufbau einer Gruppe von konfirmierten Jugendlichen
- Weiterführung der Jungschargruppe

Zur Kirchengemeinde Kropp gehören außer Kropp die Dörfer Groß- und Klein-Rheide, Alt- und Klein-Bennebek sowie Tetenhusen. Ein ortsnaher Wohnsitz ist erwünscht, die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Über die Arbeit in der Gemeinde soll hinaus soll die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter mit 25 % der Stelle die Jugendarbeit im Kirchenkreis Schleswig unterstützen und mit der Pastorin des Jugendpfarramtes zusammen arbeiten.

Insbesondere gehören dazu

- Unterstützung der Jugendarbeit in der ländlichen Region des Kirchenkreises
- Begleitung der Jugendarbeit einzelner Kirchengemeinden vor Ort
- Mitwirkung bei gesamtgemeindlichen Veranstaltungen, z.B. Kinderwochenenden, Jugendvollversammlung, Kirchentag, Kirchenkreisfest
- Mitwirkung bei der Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiterinnen und -leiter

Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mitbringt und Freude daran hat, diese Kenntnisse in der Gemeinde und im Kirchenkreis einzubringen. Erfahrung in christlicher Pfadfinderarbeit wären sinnvoll.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 30. Juni 2002 zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp, Herrn Pastor Dr. Hans-Joachim Ramm, Hauptstraße 3, 24848 Kropp.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Dr. Ramm, Tel. 04624/802993, und Pastor Jastrow, Tel. 04624/503.

Az.: 30 – Kropp – D 3

Personalnachrichten

Die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Frühjahr 2002 haben bestanden:

Moritz Bethe, Sabine Beyer, Michael Dübbers, Nicola Gruben, Alexandra Hector, Frank Karsten, Irmela Knaack, Dr. Jens Martin Kruse, Hilke Lage, Antje Laudin, Jörn Lauenroth, Sascha Lohmann, Martin Lorenz, Katja Mallin, Helge Ottemann, Ute Parra Asensio, Ulrich Ranck, Dirk Süßenbach, Nicole Thiel, Christoph Tischmeyer, Stefan Wilmer

Vorsitzender der Prüfungskommission war Herr Bischof Dr. Knuth.

Az.: 2135 F 02 – A 1

Ordiniert:

Am 24.03.2002 die Theologin Susanne Jensen
Am 24.03.2002 der Theologe Dr. Jens-Martin Kruse
Am 24.03.2002 die Theologin Nicole Thiel

Ernannt:

Mit Wirkung vom 01.04.2002 der Pastor Johann-Kristian Lüders, Segeberg, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg, Kirchenkreis Segeberg.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 01.04.2002 die Wahl des Pastors Volker Bagdahn, Eutin, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis - 50 % – zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ratekau, Kirchenkreis Eutin.

Mit Wirkung vom 15.04.2002 bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes die Wahl des Pastors i. W. Martin Barowski, Hamburg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –

Die Pröpstin Uta Grohs im Amt der Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – auf Grund ihrer von der Kirchenkreissynode am 13.02.2002 erfolgten Wiederwahl über den 31.03.2002 hinaus für eine weitere Amtsperiode bis einschließlich 31.12.2006

Mit Wirkung vom 16.04.2002 die Wahl der Pastorin Eva Hoefflin, Rellingen, zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Medelby, Kirchenkreis Südtondern

Mit Wirkung vom 15.04.2002 die Wahl der Pastorin Daniela Konradi, Eutin, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost

Mit Wirkung vom 01.06.2002 die Wahl des Pastors Andreas Lüdtke, Kiel, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönberg, Kirchenkreis Plön.

Mit Wirkung vom 16.05.2001 die Wahl des Pastors z.A. Ekkehard Schulz, Morsum/Sylt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 75 % – zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Morsum/Sylt, Kirchenkreis

Südtondern

Mit Wirkung vom 24.03.2002 bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes die Wahl des Pastors i. W. Andreas Sonnenberg zum Pastor der Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf.

Berufen:

Mit Wirkung vom 01.04.2002 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Michael Stahl, Hamburg, in das Amt eines theologischen Referenten und stellvertretenden Leiters beim Amt für Öffentlichkeitsdienst der NEK mit dem Dienstsitz in Hamburg

Eingeführt:

Am 09.12.2001 die Pastorin Margit Baumgarten als Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Ahrensburg – und gleichzeitig als Pastorin in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für das pröpstliche Amt

Am 28.01.2002 der Pastor Wolfgang Boten als Pastor in das Amt eines Referenten der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Am 10.03.2002 die Pastorin Beate Ehlerdt als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Am 16.02.2002 der Pastor Thomas Heß als Pastor in die 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag

Am 10.03.2002 die Pastorin Heidi Kell als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien Rendsburg, Kirchenkreis Rendsburg.

Am 01.04.2002 die Pastorin Ulrike Koertge als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf, Kirchenkreis Niendorf

Am 17.02.2002 der Pastor Olaf Krämer als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für das Friedhofspfarramt Ohlsdorf

Am 15.03.2002 der Pastor Ekkehard Maase als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Pinneberg für Jugendarbeit.

Am 17.03.2002 der Pastor Wolfgang Rogge als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ziethen, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Am 13.12.2001 der Pastor Dr. Rüdiger Sachau als Pastor in das Amt des Leiters des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Am 20.01.2002 der Pastor Dr. Thomas Schack als Pastor in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Beauftragten für Umweltfragen

Am 03.03.2002 der Pastor Dr. Kord Schöler als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde, Kirchenkreis Eckernförde

Am 13.05.2001 der Pastor Ekkehard Schulz als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Morsum/Sylt, Kirchenkreis Südtondern

Am 24.03.2002 der Pastor Andreas Sonnenberg als Pastor in die Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt

Am 24.02.2002 der Pastor Sieghard Wilm als Pastor in die
2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Pauli, Kirchenkreis
Alt-Hamburg – Bezirk Mitte-Bergedorf –

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 22.04.2002 der Pastor Peer Olaf Lichten-
berg unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf
Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwal-
tung der Kirchenkreispfarrstelle zur Betreuung der GGE
Gemeinschaft Hamburg, Kirchenkreis Alt Hamburg

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 01.04.2002 auf die Dauer von 3 Jahren die
Pastorin Dr. Christine Globig, Hamburg, gem. § 92 Pfar-
rergesetz der VELKD

Mit Wirkung vom 01.04.2002 auf die Dauer von 2 Jahren die
Pastorin Petra Wilhelm-Kirst, Hamburg-Altona, gem. §
95 a Pfarrergesetz der VELKD

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.08.2002 der Pastor Klaus Becker in Kiel

Mit Wirkung vom 01.08.2002 der Propst Klaus Jürgen Horn
in Meldorf

Mit Wirkung vom 01.07.2002 der Pastor Dietrich Manzke

Mit Wirkung vom 01.04.2002 der Pastor Reinhard Scherwat
in Hamburg

Mit Wirkung vom 01.06.2002 der Pastor Walter Steinbauer
in Hamburg

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.

Rolf Hagge

geboren am 13. Oktober 1925 in Drelsdorf

gestorben am 15. März 2002 in Kiel

Der Verstorbene wurde am 8. Mai 1955 in Schleswig
ordiniert.

Von Mai 1955 war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Eg-
gebek. Anschließend war er bis zu seiner Zuruheset-
zung zum 1. September 1989 Pastor der Kircheng-
emeinde St. Jürgen in Kiel.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Hagge.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.